



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .            078/09/GR**

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Kenntnis	Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.05.2009	öffentlich

**Räumlich und zeitlich befristetes Alkoholverbot im Bereich des Rotgerberweges auf Höhe Gebäude Fritz-Munz-Weg 12 bis Gebäude Im Biegel 9 (städtischer Kindergarten) und der jeweils angrenzenden Freiflächen einschließlich der Tiefgarage Biegel**

**Beschlussvorschlag:**

Die Allgemeinverfügung über das Alkoholverbot anlässlich des Straßenfestes 2009 im Bereich des Rotgerberweges auf Höhe Gebäude Fritz-Munz-Weg 12 bis Gebäude Im Biegel 9 (städtischer Kindergarten) und entlang der gesamten angrenzenden Freiflächen dieses Teilabschnittes des Rotgerberweges sowie der Tiefgarage Biegel (siehe Plan) wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
30.04.2009						
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen	Datum				

**Begründung:**

siehe Anlage

**Anlagen:**

**Räumlich und zeitlich befristetes Alkoholverbot im Bereich des Rotgerberweges auf Höhe Gebäude Fritz-Munz-Weg 12 bis Gebäude Im Biegel 9 (städtischer Kindergarten) und der jeweils angrenzenden Freiflächen einschließlich der Tiefgarage Biegel**

Die Große Kreisstadt Backnang erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 28, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 Polizeigesetz und §§ 1, 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen nachstehende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Bereich des Rotgerberweges auf Höhe Gebäude Fritz-Munz-Weg 12 bis Gebäude Im Biegel 9 (städtischer Kindergarten) sowie entlang der gesamten angrenzenden Freiflächen dieses Teilabschnittes des Rotgerberweges und der Tiefgarage Biegel ist am Freitag, 26.06.2009 von 18.00 Uhr bis Samstag, 27.06.2009, 06.00 Uhr und am Samstag 27.06.2009 von 18.00 Uhr bis Sonntag, 28.06.2009, 06.00 Uhr verboten

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Privatfläche innerhalb der angrenzenden Gebäude.

2. Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbots wird angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Verbot, wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam und gilt befristet bis einschließlich 28.06.2009.

**Begründung:**

Der Rotgerberweg ist als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen. Insbesondere während der wärmeren Jahreszeit treffen sich in dem Abschnitt zwischen der Bácsalmásbrücke und dem städtischen Kindergarten vermehrt Personen, die in Gruppen Alkohol konsumieren. Diese Personen, die unter anderem auf dem Weg sitzen, fallen durch störendes Verhalten auf. Es kommt zu Lärmbelästigungen, Verunreinigungen, öffentlichem Urinieren, Pöbeleien, Sachbeschädigungen an privatem und öffentlichem Eigentum sowie Körperverletzungen. Die begangenen Ordnungsstörungen und Straftaten sind kausal auf den Konsum des mitgebrachten Alkohols zurückzuführen.

Trotz vielzähligen Kontrollen und polizeirechtlicher Einzelmaßnahmen im Vorfeld der Straßenfeste 2007 und verstärkt im Jahr 2008, wie z. B. die Beschlagnahme von Alkohol, Platzverweisen, Jugendschutzkontrollen, Ermahnungsschreiben an die Störer, bzw. an deren Eltern, kam es während des Straßenfestes 2008 wiederum zu erheblichen Verletzungen von Rechtsgütern.

Am Freitagabend und Samstagabend 2008 war der gesamte Bereich des Rotgerberweges von Personen belegt, die teilweise in großen Mengen Alkohol konsumierten. Eine notärztliche Versorgung im Kreiskrankenhaus Backnang musste bei unter 16-jährigen Personen durchgeführt werden. Der Weg war mit Scherben übersät, so dass es zu Verletzungen der jugendlichen Besucher kam. Überdies wurden schwere Körperverletzungsdelikte verübt. Der Einsatz für Rettungskräfte war auch wegen der vielzähligen Personen, die sich zum Alkoholkonsum niederließen, erheblich erschwert. Bei einer Jugendschutzkontrolle während des Straßenfestes 2008 wurden in diesem kleinen Abschnitt des Rotgerberweges in den Abendstunden 120 Jugendliche festgestellt, die alkoholische Getränke konsumierten und den Weg blockierten.

Nach polizeilicher Prognose zum weiteren Geschehensablauf im Jahr 2009 ist damit zu rechnen, dass geschützte Rechtsgüter, wie z.B. die Gesundheit und fremdes Eigentum, wiederum in Folge Alkoholkonsums, in diesem Teilabschnitt des Rotgerberweges verletzt werden, sofern kein Alkoholverbot erfolgt. In Anbetracht der Tatsache, dass auf der großen Straßenfestfläche an keiner anderen Stelle Alkoholkonsum verboten ist, gibt es für die Festbesucher vielzählige anderweitige Möglichkeiten auch mitgebrachten Alkohol zu trinken.

Als ausgewiesener Rettungsweg muss der Rotgerberweg auch zu Fuß begehbar bleiben. In Folge des Alkoholverbotes ist davon auszugehen, dass das dauerhafte Verweilen und Niederlassen nicht mehr im seitherigen Umfang stattfindet. Nachdem in den früheren Jahren bei schlechterem Wetter bereits eine Verlegung der Trinkgelage in die Tiefgarage Biegel sowie auf die angrenzende Privatfläche an den Gebäuden stattfand, erstreckt sich das Verbot auf diese Flächen. Gastronomie findet während des nach Ziffer 1 festgesetzten Zeitraums im Verbotsbereich des Rotgerberweges nicht statt.

Unverhältnismäßige Belastungen durch das zeitlich eingegrenzte Alkoholverbot, das sich auf zwei Abende des viertägigen Straßenfestes in der Zeit von 18.00 Uhr bis zum anderen Morgen um 06.00 Uhr beschränkt, sind nicht ersichtlich. Nachdem bisher die Störungen überwiegend in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag während des Straßenfestes stattfanden, erscheint der Zeitraum des Verbots, ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen, ausreichend. Das ausgesprochene Verbot in Ziffer 1 und die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die beschriebenen Beeinträchtigungen und

Rechtsverletzungen ohne ein Einschreiten fortsetzen würden. Mildere Mittel um der Problematik entgegenzutreten haben, wie aufgezeigt, nicht den nachhaltigen Erfolg gebracht.

Für das Aufenthaltsverbot wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die aufschiebende Wirkung in Folge eines eventuell eingelegten Widerspruches hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter weiterhin geschädigt werden. Derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten und daher die sofortige Vollziehung des Verbots Ziffer 1 anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse überwiegt hierbei das persönliche Interesse der von der Allgemeinverfügung Betroffenen, sich im Rahmen einer uneingeschränkten Bewegungsfreiheit in einem Teilbereich des Rotgerberwegs zum Alkoholkonsum aufzuhalten.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwanges beruht auf § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Polizeigesetz, danach können vollstreckbare Verwaltungsakte, die zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten, mit Hilfe von Zwangsmitteln vollstreckt werden. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Die förmliche Festsetzung eines Zwangsgeldes als milderes Zwangsmittel erscheint schon aus zeitlichen Gründen, aber auch hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der zumeist noch sehr jungen Störer nicht dazu geeignet, die betroffenen Personen zu einer sofortigen Befolgung des Verbots zu bewegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt der Stadt Backnang, Am Rathaus 1, 71522 Backnang eingelegt werden.

### **Hinweis:**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.